

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Verwaltungsreformgesetz Begutachtung; Stellung-
nahme

Datum	17. November 2016
Zahl	01-VD-BG-9259/28-2016
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 6
-------	---------

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

per E-Mail: ZDR@bmlfuw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 18. Oktober 2016, Zl. BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst wird auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 17. November 2016, Zl. VSt-2622/8, hingewiesen.

Ergänzend wird Folgendes angemerkt:

Zu Art. 1 (WRG 1959):

Angemerkt wird, dass zahlreiche legistische Vorhaben, die seit längerem diskutiert werden, nicht Eingang in die Novelle gefunden haben. Insbesondere die Regelungen des Widerstreits sollten hinsichtlich der Frist für die Einbringung potentiell widerstreitender Verfahren überarbeitet werden. Der 2. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan wurde bis dato (Stand 27.10.2016) nicht verordnet und ist somit die Finanzierung für gewässerökologische Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele weiterhin offen.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass es zu keiner Verschiebung von Zuständigkeiten auf die Bezirksverwaltungsbehörden kommt.

Zu Z 4.:

Die Aufhebung dieser Bestimmung wird abgelehnt.

Zu Z 7:

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 14:

Diese Änderung wird abgelehnt, weil sich die Vertretung der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied aufgrund ihrer Sach- und Ortskenntnis bewährt hat bzw. die der Wasserrechtsbehörde zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen eine effizientere Verfahrensabwicklung bewirken.

Zu Z 15:

Wasserrechtsbehörden sind gemäß § 98 Abs. 1 WRG 1959 grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die meisten Verfahren werden dabei von den Bezirksverwaltungsbehörden, etliche vom Landeshauptmann und einige vom zuständigen Bundesminister als zuständige Wasserrechtsbehörde abgewickelt.

Die Führung der Wasserbücher (digital) und der dazugehörigen Evidenzen obliegt den Ländern, die für die Aufgabe in den vergangenen Jahren effiziente Software-Lösungen aufgebaut haben. In etlichen Ländern gibt es darüber hinaus schon Workflows, mit welchen die Ergebnisse von Untersuchungen im Rahmen des § 134 WRG direkt mit den entsprechenden Anlagen im Wasserbuch gekoppelt (und gespeichert) werden. Dies beinhaltet auch eine, für die Wasserrechtsbehörden, wichtige Terminverwaltung.

Den regionalen Behörden obliegt aber auch die Überprüfung der Berichte nach § 134, was aber bedingt, dass die Berichte termingerecht bei den zuständigen Behörden (meist BH und Land) einlangen.

Der vorgeschlagene Weg, dass alle Berichte nach § 134 direkt auf eine Webseite beim BMLFUW hochgeladen werden sollen, erscheint daher nicht sinnvoll, weil die Berichte von dieser zentralen Stelle wieder an die Behörden weitergeleitet werden müssen. Auch die einfache Kommunikation zwischen Berichtspflichtigem und Behörde (z.B. im Falle von unvollständigen Berichten) erscheint bei einer zentralen Lösung erheblich erschwert. Sehr wohl Sinn macht die Vorgabe einer maschinenlesbaren Schnittstelle, die es erleichtert, die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen des § 134 in die bestehenden digitalen Wasserbücher zu übernehmen.

Zu Z 26:

Die Erweiterung der Liste der prioritären Stoffe wird begrüßt. Angemerkt wird, dass bei einzelnen Verbindungen bereits eine ubiquitäre Verbreitung besteht und eine Zielerreichung daher unter Umständen kurzfristig nicht möglich sein könnte.

Zu Art. II (UVP-G 2000):

Angemerkt wird, dass die UVP-Änderungsrichtlinie RL 2014/52/EU vom 16. April 2014 im Entwurf keine Berücksichtigung gefunden hat.

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 2, § 3a Abs. 6):

Die vorgeschlagene Änderung der Kumulationsbestimmungen sieht vor, dass bei der Kumulationsprüfung nur bereits bestehende Anlagen, genehmigte, aber noch nicht errichtete oder nach dem UVP-G 2000 oder nach einem Materiengesetz bereits zuvor beantragte Vorhaben zu berücksichtigen sind. Vorhaben, die erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Behörde zur Bewilligung einlangen, verfahrensrechtlich zum Zeitpunkt der betreffenden Projekteinreichung also noch nicht in Erscheinung getreten sind, sind für die Kumulationsprüfung des zuvor eingebrachten Projekts nicht mehr maßgeblich. Bislang fehlte es an einer solchen konkretisierenden Bestimmung. Das BVwG hat im Erkenntnis vom 26.6.2015, W113 201321-1/55E, Bäröfen WP, mit dem eine Beschwerde des Kärntner Naturschutzbeirates abgewiesen wurde, explizit ausgesprochen, dass auch Vorhaben in die Kumulationsprüfung einzubeziehen sind, die (im konkreten Einzelfall) erst ein halbes Jahr nach dem beantragten Projekt eingereicht werden.

Die Änderung der Kumulationsbestimmung grenzt nun den Untersuchungsrahmen zwar näher ab, was der Behörde bei der Setzung ihres Prüfumfanges als auch der Projektwerberin für die Erstellung der Projektunterlagen mehr Klarheit verschafft. Die ausdrückliche Einschränkung der Kumulationsprüfung auf „gleichartige“ Vorhaben wird hingegen als nicht zweckdienlich im Sinne des UVP-G 2000 angesehen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Die Änderung des § 5 Abs. 2 soll gemäß den Erläuterungen zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen. Durch die gesetzliche Befristung der Möglichkeit zu Verbesserungsaufträgen haben gemäß dem Begutachtungsentwurf etwaige Aufträge zur Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der UVE spätestens innerhalb vierwöchiger Frist ab Einlangen durch die Behörde zu erfolgen. Wird innerhalb dieser Frist kein Verbesserungsauftrag von der Behörde erlassen, soll ein späterer Auftrag unzulässig sein. Eine solche Maximalfrist ist gerade in UVP-Verfahren als rechtlich komplexeste und anspruchsvollste Verfahren mit den umfangreichsten zu beurteilenden Projektunterlagen sachlich nicht gerechtfertigt. In UVP-Verfahren sind regelmäßig umfangreiche Erhebungen durch Amtssachverständige erforderlich, um überhaupt feststellen zu können, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. Des Weiteren sieht selbst das AVG für Verbesserungsaufträge gemäß § 13 Abs. 3 AVG generell keine Befristung vor. Eine Beschleunigung des Verfahrens scheint - auch in Hinblick auf die Officialmaxime – diese geplante Gesetzesänderung nicht zu zeitigen, vielmehr werden durch die eigens für UVP-Verfahren vorgesehene Implementierung einer Maximalfrist Fragen zur Verfassungsmäßigkeit zu erwarten sein.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 4):

Der Inhalt der Parteirechte von Umweltanwaltschaften und der Standortgemeinden wird mit dieser Änderung beschnitten. Diese Änderung ist abzulehnen, da gerade die Stellungnahme-möglichkeit im Vorfeld eher dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung zweckdienlich ist.

Als Formalparteien können diese weiterhin im Rahmen der allgemeinen Auflage gemäß § 9 Abs. 5 schriftlich Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag und zur UVE abgeben.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 7):

Der Entwurf sieht eine Zustellfiktion bei online-Kundmachungen von Bescheiden vor. Damit soll die Klarstellung erfolgen, dass mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung im Internet der Bescheid gegenüber allen Personen als zugestellt gilt, unabhängig davon, ob sich diese im UVP-Verfahren zuvor (rechtzeitig) beteiligt haben oder nicht. Rechtssicherheit wird insofern hergestellt, als die vierwöchige Beschwerdefrist gegenüber allen Personen, die rechtsmittellegitimiert sind, zu laufen beginnen kann. Diese Änderung wird im Lichte des sog. „Präklusionsurteils“ des EuGH (Urteil v 15.10.2015, C-137/14) notwendig, da dieses die Frage aufgeworfen hat, wie UVP-Bescheide jenen Parteien gegenüber zugestellt werden können, die im Verfahren keine Einwendung erhoben haben, die nach dem EuGH-Urteil aber trotzdem beschwerdelegitimiert sind (betroffene Öffentlichkeit). Diese Regelung kann zumindest als Schritt in die richtige Richtung zur Umsetzung der Aarhus Konvention angesehen werden, wobei die Auflagefrist zu kurz erscheint. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedenfalls, dass ein elektronischer Zugang zu den Akten gewährleistet ist.

Zu Z 9 (§ 19 Abs. 3):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Einschränkung der Rechtsmittelbefugnis der Standort- und Nachbargemeinden sowie der Umweltanwälte: Demnach sollen Standort- und Nachbargemeinden die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften als subjektives Recht nur geltend machen können, wenn dies „der Wahrung der rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereiches dient“. Diese Einschränkung ist abzulehnen. Auch ist nicht einsichtig, warum dies im Interesse der Rechtssicherheit gelegen sein soll. Die Umweltanwälte hingegen können gemäß dem vorliegenden Entwurf weiterhin die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht geltend machen.

Zu Z 10 und 11 (§ 19 Abs. 6 Z 4 und Abs. 9):

Gemäß dem Entwurf sollen Umweltorganisationen verpflichtet werden, die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden jährlich im Internet in geeigneter Weise offenzulegen. Ob die einzelnen Spender veröffentlicht werden müssen, geht aus dem Gesetzesvorschlagstext nicht hervor. Diese Bestimmung wäre auf ihre Konformität mit dem Grundrecht auf Datenschutz zu prüfen. In § 19 Abs. 9 wird zusätzlich verlangt, dass die Umweltorganisationen jedenfalls alle fünf Jahre dem BMLFUW die Unterlagen vorlegen müssen, aus denen hervorgeht, dass sie die Kriterien für ihre Anerkennung nach Abs. 6 weiterhin erfüllen. Eine Verwaltungsvereinfachung lässt sich daraus freilich nicht erwarten.

Zu Z 16 (§ 40 Abs. 1):

- Zuständigkeit des BVwG in allen UVP-Angelegenheiten

Nach der aktuellen Rsp des VwGH (VwGH 2.8.2016, Ro 2015/05/0008) ist in UVP-Verfahren das LVwG bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch die UVP-Behörde anzurufen. Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll nun der § 40 Abs. 1 derart geändert werden, dass zukünftig auch diese Verfahren beim BVwG zu führen sind – dies sinnvollerweise, da damit einheitlich ein Gericht, das BVwG, über alle UVP-Angelegenheiten absprechen kann.

- Neue Präklusionsregeln

Der vorliegende Entwurf sieht in § 40 Abs. 1 vor, dass beim erstmaligen Vorbringen von Gründen oder Einwendungen in einer Beschwerde an das BVwG begründet werden muss, warum diese nicht schon zuvor im Rahmen des UVP-Verfahrens geltend gemacht wurden. Erfolgt das erstmalige Vorbringen mit der Intention, das Verfahren zu verzögern oder aus anderer rechtsmissbräuchlicher Absicht, so ist die Beschwerde in diesen Teilen als unzulässig zurückzuweisen. Offen bleibt, wie das BVwG die Absicht zur Verfahrensverzögerung feststellen soll.

- Kostentragungspflicht bei verspäteten Einwendungen

Weiters wird in § 40 Abs. 1 vorgeschlagen, der Beschwerdeführer hat jene Kosten für Sachverständige zu tragen, die aus dem erstmaligen Vorbringen von Einwendungen in der Beschwerde entstehen, sofern diese ausgeblieben wären, wenn das Vorbringen oder die Einwendungen bereits während der Einwendungsfrist erstattet bzw. erhoben worden wären. Diese Bestimmung vermag einerseits Einwendungen, die beispielsweise aus Verzögerungsgründen eingebracht werden, hintanhalten, andererseits liegt eine Abweichung von § 76 Abs. 2 AVG vor, der für die Kostentragung durch Nicht-Antragsteller zwingend ein Verschulden verlangt und sich die Frage der Verfassungskonformität im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG stellt.

Zu Art. 3 (IG-L):Zu Z 8, 14, 15 und 17:

In § 8 Abs. 1 wird die Frist für die Behörde zur Erstellung einer Statuserhebung von neun auf sechs Monate verkürzt. Für den Entwurf eines Programmes sollen statt bisher 18 nur mehr 15 Monate Zeit zur Verfügung stehen. Die Maximalfrist für die Erstellung einer Statuserhebung, eines Programms und eines Maßnahmenkatalogs (Verordnung) wird von 24 auf 15 Monate verkürzt.

In den Erläuterungen wird die Fristverkürzung als „Verwaltungsvereinfachung“ dargestellt. Es wird u. a. ausgeführt, dass es sich um keine Fallfrist handelt, sondern die Überschreitung der Frist lediglich unionsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, wenn Programme nicht fristgerecht an die Kommission übermittelt werden.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Erstellung von den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Statuserhebungen und die Erarbeitung von Programmen viel Zeit in Anspruch nehmen und bisher

schon mit den vorgegebenen Fristen schwer bis gar nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Statuserhebungen müssen eine hohe Qualität aufweisen, damit sie als Grundlage für ein Programm dienen können. Eine Verkürzung der Frist könnte zu einem Qualitätsverlust führen, der nicht den Intentionen des IG-L dient.

Wie es durch eine Verkürzung der ohnehin schon knappen Zeitvorgaben für die Behörde zu einer Verwaltungsvereinfachung kommen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Vielmehr wird hier ein zusätzlicher Zeitdruck geschaffen, der europarechtlich nicht gefordert ist. Nach der Luftqualitätsrichtlinie ist für die Übermittlung der Programme eine Frist von 24 Monaten vorgesehen. Diese sollte auch für die österreichische Umsetzung entscheidend sein. Eine Abweichung ist, wie die Vergangenheit des IG-L bereits gezeigt hat, nicht sinnvoll und jedenfalls abzulehnen.

Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach eine Überschreitung der jeweiligen Frist lediglich unionsrechtliche Konsequenzen hat, scheinen nicht zutreffend zu sein. Eine Fristüberschreitung kann zu einer Amtshaftung führen und allenfalls auch strafrechtlich relevant sein. Weshalb man die Behörden diesem Zeitdruck aussetzen will, wo bekannt ist, dass die Erstellung einer qualitativ hochwertigen Statuserhebung innerhalb von sechs Monaten kaum möglich ist, kann nicht nachvollzogen werden.

Die im Entwurf vorgesehene Verkürzung der Fristen für die Erstellung einer Statuserhebung, eines Programms und eines Maßnahmenkatalogs wird daher entschieden abgelehnt.

Zu Z 33:

Einem Entfall der Strafbestimmung müsste nach ha. Meinung eine Änderung des § 13a vorangehen. Dies ist jedoch im gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Die diesbezüglichen EB sind in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, weil sie offenbar im Widerspruch zum Gesetzestext stehen.

Zu Art. 4 (KSG):

Die Zusammenlegung des Nationalen Klimaschutzbeirates mit dem Nationalen Klimaschutzkomitee wird grundsätzlich begrüßt.

Angeregt wird, eine umfassende Verankerung eines im Einklang mit dem „Paris-Abkommen“ stehenden Zielpfades im Klimaschutzgesetz vorzusehen. Ziel des „Paris-Abkommens“ ist die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst 1,5 °C, bis hin zu einer Dekarbonisierung in den Industriestaaten in der 2. Hälfte des Jahrhunderts. Etappenziele für 2030 und 2040, welche auf einem linearen Pfad zum 2050-Ziel liegen, sollten im KSG ebenso verankert werden.

Zu Art. 5 (UFG):

Festgehalten wird, dass – im Einklang mit der Novellierung des Umweltförderungsgesetzes – die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen und Förderungen aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen dringend priorisiert werden sollte. Eine vom WIFO veröffentlichte Studie errechnete umweltschädliche Subventionen in Österreich in der Höhe von € 3,8 bis 4,7 Mrd.

Angeregt wird, die Änderung des Stichtages für Reinvestitionsmaßnahmen von 1. April 1973 auf eine revolvierende Frist von 40 Jahren in die Novelle aufzunehmen. Nach Abschluss der FAG-Verhandlungen sollte der für die Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung stehende Zusicherungsrahmen 2017 ff. im UFG festgeschrieben werden. Ferner sind auch die Mittel für die Gewässerökologie für den 2. NGP noch nicht geregelt, welche auch im UFG festgeschrieben werden sollten.

Zu Art. 6 (BLRG):**Zu Z 1:**

Auch das punktuelle Verbrennen kann gerade nach Windwürfen zu einer im Ergebnis großflächigen Belastung führen. Die sachliche Begründung für diese weitere Ausnahme erscheint nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen wird von der Festlegung „nachvollziehbarer Kriterien“ gesprochen, die sich im Gesetzestext jedoch nicht entsprechend wiederfinden.

Angemerkt wird, dass jedenfalls im Gesetzestext eine Ergänzung bzw. Einschränkung der zusätzlichen Ausnahme aufgenommen werden sollte.

Zu Art. 7 (Altlastensanierungsgesetz):**Zu Z 8, 9 und 11:**

In den Punkten 8, 9 und 11 bezieht sich die Novellierung auf die Recycling-Baustoffverordnung (BGBl. II Nr. 181/2015). Da diese Recycling-Baustoffverordnung einer neuerlichen Anpassung unterzogen wird, kann hinsichtlich der neuformulierten Punkte 8, 9 und 11 derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Zusammenfassend kann jedoch gesagt werden, dass Begriffsbestimmungen klar formuliert und somit Unklarheiten ausgeräumt werden und das Ziel, Rechtssicherheit bei der Anwendung des Altlastensanierungsgesetzes, verwirklicht wird.

Wichtig ist auch die Anpassung des Altlastensanierungsgesetzes neu an andere Rechtsvorschriften, damit Verweise auf andere Rechtsvorschriften, die die Lesbarkeit des Gesetzes erheblich erschweren, entfallen können.

Abschließend wird festgehalten, dass die beabsichtigte Novellierung nur marginal ist und keine Vollzugserleichterung für die Behörde erwarten lässt.

Zu Art. 17 sowie Art. 22 bis 25 (Recht der Bodenreform):

Angemerkt wird, dass grundsätzlich kein Einwand gegen die Aufhebung der Grundsatzgesetze im Bereich der Bodenreform besteht.

Allerdings wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in zahlreichen Bundesgesetzen auf die gegenständlichen Grundsatzgesetze Bezug genommen wird (vgl. u. a. UVP-G 2000).

Ferner normieren sowohl das EStG 1988 als auch das GrEStG 1987 etwa Steuerbefreiungstatbestände unter Hinweis auf das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz.

Angeregt wird, die generelle Gebührenfreiheit in Verfahren der Bodenreform zu überdenken.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch